



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0076/19/4.4.1

22. Juni 2020

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldtstraße 1
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Änderung der Gasverarbeitung Mitte (Bau 0590)
Ersatz der Gebläse GB-1/2**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Allgemeine Festlegungen.....	4
IV.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	5
IV.3 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	5
IV.4 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	7
IV.5 Festlegungen zum Gewässerschutz	7
IV.6 Festlegungen zum Bodenschutz	8
IV.7 Festlegungen zum Arbeitsschutz	8
IV.8 Festlegungen zum Naturschutz.....	9
V. Hinweise.....	9
VI. Begründung.....	11
VI.1 Sachverhalt.....	11
VI.2 Genehmigungsverfahren.....	12
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	15
VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	21
VII. Kostenentscheidung.....	21
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	24
Anhang II Zitierte Vorschriften	26

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.4.1 (E/G) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung
zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage

- zur Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

Die Genehmigung umfasst:

die Änderung der „Gasverarbeitung Mitte“ durch folgende Maßnahmen.

Während des Anlagenstillstands „HC+“ ab Oktober 2020

- Realisierung von Einbindepunkten an den Rohrbrücken RB9b, RB29a sowie der Rohrbrücke RB32 zum späteren Anschluss von Druckhalteventilen zur Einbindung der neuen Dampfkessel aus dem parallel laufenden Projekt „Steam & Power“

außerhalb des Anlagenstillstands

- Errichtung einer jeweiligen Stahlkonstruktion an RB9b, RB29a und RB32 zur Aufnahme der durch die Einbindepunkte entstehenden zusätzlichen Lasten.
- Herstellung eines Fundamentes für die Gebläse GB-2770+R (Bau 0645) und
- Herstellung einer Ableitfläche im Bereich der neuen Gebläse (GB-2770+R) unterhalb des neuen Kondensatabscheiders (FA-2770)
- Errichtung einer Stahlkonstruktion (Gebläseaufstellungsbühne) mit zwei Ebenen, auf welcher der neue Kondensatabscheider FA-2770 (1. Ebene) und der neue Filter ZB-2770 (2. Ebene), inkl. der zugehörigen Rohrleitungen installiert werden.
- Errichtung einer Wartungsbühne (zugehörig zur o.g. Gebläseaufstellungsbühne) parallel der Anlagenstraße des Baufeldes 0479.
- Errichtung einer neuen Rohrtrasse parallel der bestehenden Rohrbrücke RB-XX (südlich Bau 0574)

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14, geändert sowie betrieben werden

Dieser Genehmigung liegt der Mantel-Ausgangszustandsbericht (AZB), Stand Juli 2014, einschließlich der Ergänzung des anlagenspezifischen AZB zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu betreiben und zu ändern soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Bei der Gasverarbeitung Mitte handelt es sich um eine Anlage zur Verarbeitung von Prozessabgasen und Atmungsgasen aus verschiedenen Prozesseinheiten und Tanklagern der Raffinerie mit einer Kapazität von 10.000 m³/h.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festlegungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.2.1 Bisher liegen keine geprüften bautechnischen Nachweise vor. Diese sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82(1) BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen.

IV.3 Festlegungen zum Immissionsschutz

- IV.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
AP 5 (Feldhauser Str. 192)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
AP 6 (Feldhauser Str. 222 b)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
AP 7 (Berkel Str. 4)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der TA Lärm

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3.2 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M152532/02 vom 25.11.2019 des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH) über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die Anlagen und Nebeneinrichtungen sind mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend der im Gutachten genannten Lärminderungsmaßnahmen zu errichten und zu betreiben.

IV.3.3 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,

- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

IV.3.4 Der Sicherheitsbericht ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, elektronisch zu übermitteln.

IV.3.5 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist im Besonderen folgender Sachverhalt zu berücksichtigen und eindeutig darzulegen

- Die störfallrechtliche Einstufung hat nach der Stoffliste des Anhangs I der StörfallV als „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ unter der Nummer 1.2.2 der Spalte 1 zu erfolgen.

IV.4 Festlegungen zur Abfallwirtschaft

keine Festlegungen

IV.5 Festlegungen zum Gewässerschutz

IV.5.1 Die im Bereich der Gasverarbeitung Mitte vorhandenen Betontassen, -ableitflächen und -auffangräume mit den darin aufgestellten Anlagenteilen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

IV.5.2 Austretende wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.5.3 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und 3 Monate vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.

IV.5.4 Die Löschwasserrückhaltung für die Anlage „Gasverarbeitung Mitte“ ist in der Anlagendokumentation darzustellen. Eine Stellungnahme der Werkfeuerwehr ist beizufügen.

IV.5.5 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

IV.6 Festlegungen zum Bodenschutz

III.6.2 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind in einem Abschlussbericht einschließlich entsprechender Lagepläne zu dokumentieren und der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) unaufgefordert zuzuleiten.

III.6.3 Sollten bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (0209-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000). Gegebenenfalls sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

III.6.4 An den Messstellen P2301, P2302 und P3302 ist alle fünf Jahre der Gehalt an MKW (C10-C40), BTEX, und PAK (EPA) im Grundwasser zu bestimmen. Es ist ein Messbericht zu erstellen, der auch eine Bewertung der Werte hinsichtlich der Veränderung zu vorangegangenen Messungen enthält.

III.6.5 Zur Überwachung des Bodens sind im Bereich des Kondensatabscheiders FA-2770 alle zehn Jahre Bodenproben zu entnehmen und die Parameter MKW (C10-C40), BTEX und PAK (EPA) zu bestimmen. Bei der Beprobung ist analog der LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vorzugehen. Die Probenahme ist vorab mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, abzustimmen. Über die Probenahme und Analyse ist ein Bericht zu erstellen, der die Probenahme beschreibt und eine Bewertung der Werte hinsichtlich der Veränderung zu vorangegangenen Messungen enthält. Die Untersuchung des Bodens ist durchzuführen, soweit nicht andere Maßnahmen zur Überwachung des Bodens mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, abgestimmt werden.

IV.7 Festlegungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der

allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahme (Wirksamkeitskontrolle)

III.7.2 Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Ex-Zonen Plan sind alle Betriebseinheiten darzustellen.

III.7.3 Die Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Zur Prüfung muss das aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen

III.7.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

IV.8 Festlegungen zum Naturschutz

keine Festlegungen

V. Hinweise

V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um

Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der

Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- V.6 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen.
- V.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhalt

Die Firma Ruhr Oel betreibt am Standort Gelsenkirchen-Scholven eine Mineralölraffinerie. Es werden pro Jahr ca. 13 Mio. Tonnen Mineralöl verarbeitet. Im Bereich Scholven Mitte befindet sich u.a. die Gasverarbeitung Mitte (GVM). In der GVM werden Prozessgase und Atmungs-gase aus verschiedenen Prozesseinheiten und Tanklagern verarbeitet.

Den Angaben der Antragstellerin zufolge hat die Betriebserfahrung gezeigt, dass die bestehenden Atmungs-gasgebläse GB-1/2 für die derzeit und voraussichtlich auch in Zukunft anfallenden Mengen an Atmungs-gasen überdimensioniert sind. Zudem unterliegen die derzeit eingesetzten Gebläse aufgrund ihres Alters einem fortwährenden Verschleiß und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Aus diesem Grund sollen die bestehenden Atmungs-gasgebläse GB-1 und GB-2 durch neue Gebläse entsprechend dem Stand der Technik ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem Ersatz der derzeitigen Atmungsgasgebläse soll eine Umsetzung weiterer Maßnahmen erfolgen. Die aufgeführten Maßnahmen sollen zu unterschiedlichen Zeiten umgesetzt werden, da einige dieser Maßnahmen aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen nur innerhalb eines Anlagenstillstands umgesetzt werden können.

Der Antrag umfasst die Änderung der „Gasverarbeitung Mitte“ durch folgende Maßnahmen.

Während des Anlagenstillstands

- Realisierung von Einbindepunkten an den Rohrbrücken RB9b, RB29a sowie der Rohrbrücke RB32 zum späteren Anschluss von Druckhalteventilen zur Einbindung der neuen Dampfkessel aus dem parallel laufenden Projekt „Steam & Power“

außerhalb des Anlagenstillstands

- Errichtung einer jeweiligen Stahlkonstruktion an RB9b, RB29a und RB32 zur Aufnahme der durch die Einbindepunkte entstehenden zusätzlichen Lasten.
- Herstellung eines Fundamentes für die Gebläse GB-2770 und
- Herstellung einer Ableitfläche im Bereich der neuen Gebläse (GB-2770+R) unterhalb des neuen Kondensatabscheiders (FA-2770)
- Errichtung einer Stahlkonstruktion (Gebläseaufstellungsbühne) mit zwei Ebenen, auf welcher der neue Kondensatabscheider FA-2770 (1. Ebene) und der neue Filter ZB-2770 (2. Ebene), inkl. der zugehörigen Rohrleitungen installiert werden.
- Errichtung einer Wartungsbühne (zugehörig zur o.g. Gebläseaufstellungsbühne) parallel der Anlagenstraße des Baufeldes 0479.
- Errichtung einer neuen Rohrtrasse parallel der bestehenden Rohrbrücke RB-XX (südlich Bau 0574)

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW.

VI.2 Genehmigungsverfahren

Die Raffinerie einschließlich der Anlage „Gasverarbeitung Mitte“ ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer UVP-Pflicht ("X" Spalte 1). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 24.04.2020 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat mit Schreiben vom 21.11.2019 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 06.12.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die Antragsunterlagen sind am 14.05.2020 vervollständigt worden.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

VI.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Zur Vermeidung von Luftemissionen sowie Gerüchen, werden die in der Anlage vorhandenen Stoffe in einem geschlossenen System gehandhabt. Sämtliche Rohrleitungen werden gemäß den Anforderungen der TA-Luft technisch dicht ausgeführt. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die vorhandenen Stoffströme der Gasverarbeitung Mitte. Um Leckagen an Rohrleitungen und anderem Equipment frühzeitig erkennen zu können, werden regelmäßige Rundgänge durch die Anlage durchgeführt.

Die bisher verwendeten Apparate GB-1, GB-2, FA-1, GA-1, ZB-1, ZB-2 sowie die zugehörigen, nicht mehr benötigten Rohrleitungen werden nach Inbetriebnahme des neuen Equipments außer Betrieb genommen und vollständig demontiert. Sollten die geplanten Projekte an neu realisierten Einbindepunkten nicht umgesetzt werden, werden die Einbindepunkte im darauffolgenden Turn-Around (TAR) wieder zurück gebaut. Tote Rohrleitungsenden werden somit auf Dauer vermieden.

Kondensatabscheider FA-2770:

Der Kondensatabscheider ist TA-Luft-konform ausgeführt und hat ein Volumen von 2,8 m³. Er verfügt über eine Füllstandsmessung. Das Kondensat wird über eine Slop-Rinne dem Slop-System (Tank FB-408) zugeführt.

Filter ZB-2770:

Der Kerzenfilter ist gemäß TA-Luft Anforderungen ausgeführt. Er ist hinter dem Kondensatabscheider geschaltet und filtert noch Partikel und Flüssigkeitströpfchen aus dem Atmungs gas, bevor dieses dann über die Gebläse GB-2770+R ins Hygas-Netz oder im Ausnahmefall zum Sauergasnetz geleitet werden kann. In Kapitel 3.5.1 ist für den Ausnahmefall fälschlicherweise das Fackelgasnetz anstelle des Sauergasnetzes angegeben. Hierbei handelte es sich nach Rücksprache mit Ruhr Oel (Rückmeldung auf den Entwurf des Genehmigungsbescheides vom 18.06.2020) um einen redaktionellen Fehler. Im Fließbild 31-0.53227-02 ist der richtige Weg zum Sauergasnetz dargestellt. Eine Differenzdruckmessung alarmiert, wenn der Filter gereinigt werden muss.

Gebläse GB-2770+R:

Die neuen Atmungsgebläse GB-2770+R werden als Drehkolbengebläse ausgeführt. Sie werden mit Messungen für Saugdruck und Drehzahl sowie einer Lauf-/Störmeldung, einem Ein-/Aus-Schalter und einem Not-Aus-Schalter ausgestattet. Messungen für Temperatur und Druck sind ebenfalls vorhanden, welche über das PLS zur Messwarte aufgeschaltet sind.

Schallschutz und Erschütterungen

Erschütterungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Änderungen der Lärmsituation durch das neue Equipment sowie die Verlegung der Atmungsgebläse in ca. 40 m Entfernung zu den derzeitigen Gebläsen, wurde durch eine schalltechnische Prognose bewertet.

Ein Immissions-Aufpunkt liegt gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm grundsätzlich nicht im Einwirkungsbereich einer Anlage, wenn die von der Anlage ausgehenden Geräusche dort einen Beurteilungspegel verursachen, der mehr als 10 dB(A) unter dem dort maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Der Regelung der Nr. 2.2 TA Lärm zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs liegt dabei die Überlegung zu Grunde, dass allgemein davon ausgegangen werden kann, dass auf einen Immissionsort nicht mehr als zehn Anlagen

mit gleicher Schallenergie einwirken. Ausgehend von dieser Prämisse kann die Zusatzbelastung außerhalb des Einwirkungsbereichs nie zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB(A) führen.

Bei einer - wie für den Raffinerie-Standort Scholven zutreffenden - sehr großen Anzahl einwirkender Anlagen kann es auch außerhalb des durch Nr. 2.2 TA Lärm schematisch umschriebenen Einwirkungsbereichs zu einer Pegelerhöhung und Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung um mehr als 1 dB und damit zu einer schädlichen Umwelteinwirkung kommen. Dem ist - in gesetzeskonformer Anwendung der TA Lärm - durch die Zugrundelegung eines erweiterten Einwirkungsbereichs Rechnung zu tragen. Anlagen, welche den Immissionsrichtwert einzeln um mehr als 15 dB(A) unterschreiten, brauchen auch im Rahmen einer Sonderfallprüfung nicht berücksichtigt werden, da bei einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von mehr als 15 dB(A) im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass keine wahrnehmbaren zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen erzeugt werden.

In der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird an den maßgebenden Immissionsaufpunkten ein zukünftiger Beurteilungspegel von 20 dB(A) an der Feldhauser Straße 222b, und von 19 dB(A) an der Berkel Straße 4 errechnet. An den nächstgelegenen und maßgeblichen Immissionsaufpunkten stellt sich eine Verbesserung der Geräuschkombination von 1 dB(A) bzw. 3 dB(A) ein. Die Immissionsrichtwerte werden damit um mindestens 25 dB(A) unterschritten. Damit sind Einwirkungen nicht gegeben, ebenso ist auch ein Zusammenwirken nicht weiter zu betrachten.

Nebenbestimmung IV.3.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte und legt vorsorglich die Richtwerte gemäß TA Lärm fest.

Gerüche

Da alle Stoffe der Anlage innerhalb geschlossener Systeme gehandhabt werden, die gemäß TA Luft technisch dicht ausgeführt werden, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme und Strahlen

Die bereits bestehende Beleuchtung der Anlagen wird durch das Vorhaben nicht verändert. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass Anwohner durch Lichtemissionen nicht beeinträchtigt werden. Von der Anlage geht keine Strahlung aus. Negative Auswirkungen durch Wärmestrahlung ist ebenfalls nicht zu befürchten.

VI.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die geplante Änderung fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

VI.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch

nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

VI.3.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die Treibhausgasemissionen der Ruhr Oel GmbH im Werk Scholven werden durch das TEHG erfasst. Es liegt eine Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die aktuelle Treibhausgassituation.

VI.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Falle einer Betriebseinstellung, werden die in der Anlage noch vorhandenen Restmengen an Betriebsmitteln ordnungsgemäß entsorgt. Die Anlage wird nach Außerbetriebnahme demontiert. Die demontierten Materialien, bei denen es sich um reine Bauelemente bzw. Maschinenteile mit definierter Materialzusammensetzung handelt, werden sortiert und verwertet bzw. entsorgt.

Die Art der Entsorgung und Verwertung wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt und obliegt den Maßgaben der dann gültigen Gesetze und Verordnungen.

VI.3.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Raffineriestandort unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-VO (12. BImSchV). Der Teilsicherheitsbericht liegt der Bezirksregierung Münster vor.

Mit dem geplanten Vorhaben entstehen keine Änderungen bei den in der Anlage gehandhabten Stoffe sowie deren Mengen. Auch nach Umsetzung der Maßnahme kommt es nicht zur Lagerung / Vorhaltung größerer Stoffmengen, die hinsichtlich ihrer Störfallauswirkungen maßgeblich und abstandsbestimmend wären. Die bereits vorhandenen Atmungsgase bzw. Atmungsgaskondensate können aufgrund der Vielzahl möglicher Einspeiser zwar variieren, jedoch besteht weiterhin der Großteil des Atmungsgases (bis zu 98 %) aus Stickstoff. Die möglichen Zusammensetzungen sind bekannt und ändern sich durch das Vorhaben nicht.

In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung wurde erläutert, dass

- a) keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt werden,
- b) sich die Stoffmengen nicht erhöhen,

also durch das geplante Vorhaben **keine störfallrelevante Änderung** analog der Kriterien KAS 33 gegeben ist.

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

VI.3.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

VI.3.7.1 Bodenschutz, AZB, Überwachung von Boden und Grundwasser

Für IED-Anlagen ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. Dieser Genehmigung liegt der Mantel-Ausgangszustandsbericht, Stand Juli 2014, einschließlich der Ergänzung des anlagenspezifischen AZB zu Grunde.

Für das Vorhaben sind keine zusätzlichen Untersuchungen für den AZB durchzuführen, da der einzige relevante gefährliche Stoff Gaskondensat ist, der ausschließlich in einer AwSV-Anlage verwendet wird. Eine Löschwasserrückhaltung ist vorhanden.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind in den Genehmigungsbescheid Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser aufzunehmen. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Zur Bodenüberwachung sind im Genehmigungsantrag, Teil AZB / Überwachung von Boden und Grundwasser, keine ausreichenden Maßnahmen beschrieben. Diese werden daher unter IV.6.5 festgeschrieben. Zur Überwachung des Grundwassers sind in den Antragsunterlagen Ausführungen gemacht worden. Es sind Brunnen und Parameter beschrieben. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter IV.6.4 aufgenommen.

VI.3.7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Durch die Änderung werden keine zusätzlichen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. In den Gebläsen werden zudem keine flüssigen, wassergefährdenden Stoffe gehandhabt, sodass hierbei eine Verunreinigung des Bodens vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Bei Anlagenteilen, die flüssige wassergefährdende Stoffe führen, wie z.B. der Kondensatabscheider, werden vorsorglich Ableitflächen unterbaut, um gegebenenfalls vorkommende Tropfleckagen zurückhalten zu können. Eine Verunreinigung des Bodens ist somit nicht zu besorgen.

Eine Anlagendokumentation gemäß § 43 und eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV müssen noch aufgestellt werden. Dabei ist für die Anlagendokumentation die

Löschwasserrückhaltung darzustellen. Dem Antrag ist ein allgemeines Löschwasserrückhaltekonzzept der Firmen Ruhr Oel und Sabic, Entwurfsstand Oktober 2019, beigefügt. Eine Stellungnahme der Werkfeuerwehr hierzu steht noch aus, ebenso die grundsätzliche Abstimmung darüber mit der Bezirksregierung Münster. Diese muss, da sie eine Vielzahl von Anlagen und zwei Firmen betrifft, losgelöst von diesem Genehmigungsantrag erfolgen. Wie die Löschwasserrückhaltung für die AwSV-Anlagen in der Gasverarbeitung Mitte konkret im Sinne der AwSV und der Löschwasserrückhalterichtlinie sichergestellt wird, muss in die vorzulegende Anlagendokumentation aufgenommen werden.

VI.3.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

In der Umgebung des Werkes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Nationalparke oder Biosphärenreservate.

Westlich der Werksgränze liegen die beiden aneinandergrenzenden Naturschutzgebiete NSG Breiker Hoefe und NSG Rueden Heide in ca. 1,5 km Entfernung. Durch die geplante Änderung entsteht keine Beeinträchtigung der entsprechenden Gebiete.

Nördlich grenzen die Landschaftsschutzgebiete LSG Oberscholven und das LSG Haus Luettinghof an. Östlich und südöstlich wird das Werksgelände von den Landschaftsschutzgebieten LSG Nordfriedhof, Grosse Pawig und LSG Klapphecke, Muehlenbrock begrenzt. Südlich in ca. 1 km Entfernung befindet sich das LSG Hielser Heide und Südwestlich und westlich der Werksgränze, die LSG Horstenkamp, Gruenzug Ost und das LSG Baulandstraße Mehreinghof. Durch die geplante Änderung entsteht keine Beeinträchtigung der entsprechenden Gebiete.

VI.3.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr legt das Gelände auf der regionalplanerischen Ebene als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich fest. Auf der bauleitplanerischen Ebene ist gewerbliche Baufläche dargestellt.

Darüber hinaus ist der Bereich durch den Bebauungsplan Nr. 140 (Rechtskraft 15.12.1970) überplant, der ein Industriegebiet festsetzt.

Aus diesen regionalplanerischen bzw. bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden die Nebenbestimmungen unter IV.2 aufgenommen.

VI.3.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Die unter IV.7 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheitsverordnung in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und III. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt. In Abschnitt IV. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 6.900.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (- 500.000)$	21.950,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$21.950,00 \text{ €} - 30 \% =$	15.365,00 €
---------------------------------	-------------

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.



Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018
- werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-,
Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:

für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals höherer Dienst)	1,5 Std. x 84,00 € =	126,00 €
--------------------------	----------------------	----------

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis
unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst)	4,5 Std. x 70,00€ =	315,00 €
----------------------------	---------------------	----------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
----------------------------	--------------------	---------

Insgesamt		<u>15.867,00 €</u>
-----------	--	--------------------

Auslagen sind angefallen -

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	50,00 €
-----	--	---------

2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	1.045,71 €
-----	--	------------

Somit werden als Kosten festgesetzt		<u>16.962,71 €</u>
--	--	---------------------------

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **16.967,71 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der
Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte
ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Ver-
waltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die auf-



schiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Bernauer

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0076/19/4.4.1

	Anschreiben vom 21.11.2019	2 Blatt
	Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formulare 1 bis 8	35 Blatt
	Rohrleitungsliste	14 Blatt
Register 2	Bauantragsunterlagen	8 Blatt
	Brandschutzkonzept vom 27.11.2019	11 Blatt
	Topographische Karte	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Auszug Flurkarte	1 Blatt
	Stahlbau Übersichtsplan-Stahlkonstruktion auf RB-32a	1 Blatt
	Ventilstation	1 Blatt
	Neue Rohrtrasse Atmungsgas	1 Blatt
	Neue Bühnenkonstruktion	1 Blatt
	Oberflächenbefestigungsplan	1 Blatt
	Stahlbau Übersichtsplan-Verstärkungsmaßnahmen RB-9b	1 Blatt
	Stahlbau Übersichtsplan-Verstärkungsmaßnahmen RB-9b	1 Blatt
	Ansicht Achse A, Schnitte –Achse 16-22	1 Blatt
	Stahlbau Übersichtsplan-neue Stahlkonstruktion auf RB-29a, Achse 6-6.2	1 Blatt
	Kostenermittlung	3 Blatt
Register 3	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	33 Blatt
Register 4.1	Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
	Werklageplan	1 Blatt
Register 4.2	Auszug Deutsche Grundkarte 1:5.000	1 Blatt
Register 4.3	Auszug Flurkarte	1 Blatt
Register 4.4	Aufstellungspläne	1 Blatt

Register 4.5	Fließbild Atmungsgasnetz-Mitte	1 Blatt
	Fließbild Hygas – Netz	1 Blatt
	Fließbild Fackelgasnetz-Mitte	1 Blatt
	Fließbild HG II- Werknetz (Süd)	1 Blatt
	Fließbild Gasverarbeitung – Nord	1 Blatt
	Fließbild – Slopleitung	1 Blatt
	Fließbild Atmungsgasgebläse	1 Blatt
Register 4.6	Hinweis Sicherheitsdatenblatt	1 Blatt
Register 4.7	Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
Register 4.8	ISO Zertifikat	2 Blatt
	FFH-Gesamtprotokoll	2 Blatt
	Artenschutzprüfung-Gesamtprotokoll	2 Blatt
	Artenschutzprüfung	15 Blatt
	AZB – Vorprüfung	27 Blatt
	Schalltechnische Prognose vom 25.11.2019, Bericht-Nr.: M152532/02	13 Blatt
	Anzeige AwSV	5 Blatt
	TÜV-Rheinland Stellungnahme	3 Blatt
	Löschwasserrückhaltekonzept	26 Blatt
	Sicherheitsbericht	1 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0076/19/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)